

DIE BÖHMISCHE ADELSNATION  
ALS REPRÄSENTANTIN DES KÖNIGREICHS BÖHMEN  
VON DER INKRAFTSETZUNG DER VERNEUERTEN  
LANDESORDNUNG BIS ZUM REGIERUNGSANTRITT  
MARIA THERESIAS

*Von Eila Hassenspflug*

Die europäische Ständeforschung zeigt nach dem Zweiten Weltkrieg bei den westlichen Historikern — mit steigendem Interesse an der Wirtschafts- und Sozialgeschichte — deutlich einen Wandel in Fragestellung und Beurteilung. Es interessiert nicht mehr allein die Entstehungsgeschichte des modernen, souveränen Staates in der Neuzeit, welche die Stände nur im Hinblick auf ihre Leistung für den werdenden Staat und das moderne Parlament zum Thema hatte. Aus diesem Blickwinkel hatte sich das Urteil über die Stände auf die Feststellung reduziert, daß sie im Vergleich zum absolutistischen Fürstentum das weniger entwicklungsfähige Element gewesen seien, wohingegen das absolutistische Fürstentum an der Schaffung der modernen Verwaltung, Bildung schlagkräftiger, stehender Heere, Fähigkeit zu großräumiger Wirtschafts- und Außenpolitik, dem Streben nach Vereinheitlichung und Arrondierung sehr positiv eingeschätzt wurde.

Inzwischen sucht man vielmehr im Sinne der vergleichenden Verfassungsgeschichte Ständewesen und Ständeversammlung im Zusammenhang mit dem lokalen und regionalen Korporationswesen des alten Europa zu sehen<sup>1</sup>. Mithin werden die Einzeluntersuchungen jeweils mit der Gesamtstruktur einer Epoche in Verbindung gebracht. Die Forschung sieht heute vielfach bereits das Korporationswesen als grundlegendes Strukturelement jeglicher Sozialordnung und damit als ein Wesenselement selbst des sogenannten absolutistischen Fürsten-

<sup>1</sup> Sturmbeger, Hans: Der absolutistische Staat und die Länder in Österreich. In: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen. Wien 1969, S. 67—104. — Schindling, Anton: Reichstagsakten und Ständeforschung. GWU 24 (1973) 427—434. — Schmitt, Eberhard: Repräsentation und Revolution. München 1969. — Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hrsg. von Dietrich Gerhard. Göttingen 1969. — Carsten, Francis L.: Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century. Oxford 1959. — Gerhard, Dietrich: Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. HZ 174 (1952) 307—337. — Ders.: Ständische Vertretungen und Land. In: Festschrift für Hermann Heimpel. Bd. 1. Göttingen 1971, S. 447—472. — Vierhaus, Rudolf: Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert. In: Dauer und Wandel der Geschichte. Festgabe für Kurt Rauner. Münster 1966, S. 337—360.

staates. Dabei geht es nicht um Aufwertung der ständischen Komponente und Abwertung des Fürstentums, sondern lediglich um eine objektivere Beurteilung des Phänomens im Rahmen der gesamten gesellschaftlichen Ordnung. Anstatt wie bislang die korporativen Kräfte nur als das Entwicklung und Fortschritt hemmende Element zu kritisieren, rücken jetzt die ihnen innewohnenden, den modernen, freiheitsorientierten Menschen interessierenden Momente, wie das der Demokratie verwandte genossenschaftliche Prinzip, die Vorteile föderativer Gliederung gegenüber staatlichem Zentralismus und die korporativen Organe als Stätten der Selbstverwaltung in das Blickfeld. Von diesem Standpunkt aus erhielt die Ständestrukturforschung wesentlich neue Impulse.

In den ersten Untersuchungen zur Ständestruktur ging es um ausgesprochen methodische Ansätze. Auf französischer Seite legten einmal die von Emile Lousse geleitete „Commission internationale pour l'histoire des assemblées“, zum anderen die von Marc Bloch gegründete und nach dem Zweiten Weltkrieg von Lucien Febvre weitergeführte Schule der „Annales“ einschlägige Beiträge vor. Auf deutscher Seite kam Otto Brunner<sup>2</sup> nach respektablen Ansätzen von Otto Hintze<sup>3</sup> zu entscheidend neuen Ergebnissen. Hierzu trat dann bald Karl Bosl<sup>4</sup>, der die Strukturforschung differenzierend vorantrieb. Unter Anregung von Otto Brunner als auch in Auseinandersetzung mit der französischen Ständeforschung versuchte schließlich ein Kreis um Dietrich Gerhard zu Beginn der sechziger Jahre einen neuen Durchbruch zu schaffen. Die Forschungsergebnisse dieser Gruppe liegen im wesentlichen in einer Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte unter dem Titel „Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert“ vor<sup>5</sup>. Unter den Mitarbeitern befindet sich auch Gerhard Oestreich, der sich bereits frühzeitig unter Bezug auf die französische Forschung mit dem Ständewesen befaßte und hierbei der geistesgeschichtlichen Komponente ein besonderes Gewicht beimaß. Insgesamt beschäftigt sich die Veröffentlichung mit einem Zeitraum, in dem die Ständeherrschaft in den absolutistisch regierten Ländern eine mehr oder weniger starke Aushöhlung erlebt. Während die Adelsrepubliken in Polen und Ungarn ausführlich behandelt werden, bleiben die böhmischen Stände und damit die böhmische Adelsnation unberücksichtigt.

Diese Lücke deutet ein Problem an, das für unser Thema symptomatisch ist. Der Zeitraum von etwa 1620—1790 galt und gilt mit einigen Vorbehalten im-

<sup>2</sup> Insbesondere Brunner, Otto: Land und Herrschaft. 5. Aufl. Wien 1965.

<sup>3</sup> Hintze, Otto: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes. HZ 141 (1930) 229—248. — Ders.: Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentationsverfassung. HZ 143 (1931) 1—47. Zuletzt wiederabgedruckt in: Ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Hrsg. von G. Oestreich. 3. Aufl. Göttingen 1970, S. 120—185.

<sup>4</sup> Bosl, Karl: Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10. bis 12. Jahrhunderts. SB Ak München 1963. — Ders.: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München-Wien 1964. — Ders.: Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Stuttgart 1972. — Ders.: Mensch und Gesellschaft in der Geschichte Europas. München 1972.

<sup>5</sup> Siehe Anm. 1.

mer noch in Hinblick auf die böhmischen Länder bei den Tschechen, aber auch bei Historikern Frankreichs und der angelsächsischen Länder als das „Temno“ (die Finsternis). Unter dem Eindruck des Obrození (nationales Erwachen) gelangte die tschechische bürgerliche Geschichtsforschung weitgehend zu dem Ergebnis, daß die Folgen der Schlacht am Weißen Berg in Böhmen eine totale Finsternis ausgelöst haben.

Ein Großteil des tschechischen Adels sei vernichtet, bzw. außer Landes getrieben und die in Böhmen verbliebenen Reste überfremdet, das tschechische Landvolk und die tschechische Sprache durch den überfremdeten Adel unterdrückt worden. Die Rekatholisierung habe darüberhinaus die geistige Führungsschicht der Tschechen zur Exultation gezwungen, die vom fremdländischen Adel gepflegte Barockkultur die tschechische Kultur zerstört und insbesondere der Oktroy einer neuen Verfassung, der Verneuten Landesordnung, den Verlust der Selbständigkeit des Landes Böhmen bedeutet<sup>6</sup>. Damit erschöpfte sich das Interesse an dieser Epoche und beraubte sich lange Zeit der Möglichkeit einer eingehenderen Würdigung. Mithin harren noch heute viele Forschungsfragen dieses Zeitraumes einer näheren Untersuchung.

Die Verwaltungs- und Rechtsgeschichte wurde noch im vergangenen Jahrhundert von den Vertretern des böhmischen Staatsrechts behandelt, doch verschleiert der ideologische Hintergrund in ihren Darstellungen viele Sachverhalte<sup>7</sup>.

Die marxistische Geschichtsforschung der fünfziger Jahre begann sich ausführlich für die im Temno akute Untertanensituation zu interessieren und klassifizierte sie als die „Zweite Leibeigenschaft“<sup>8</sup>. Vereinzelt interessierte auch bereits die „herrschende Klasse“. Tschechische Literarhistoriker lassen die Temnoauffassung seit den sechziger Jahren ins Wanken geraten<sup>9</sup>. Dies wird inzwischen auch in den tschechischen Arbeiten zur Ständestruktur spürbar. Die Ständeforschung wird hier von Vaclav Vaněček, Josef Polišenský, Otto Placht und Antonín Okač getragen<sup>10</sup>. Während Okač und Vaněček immer noch die

<sup>6</sup> Siehe auch Heymann, Frederick G.: Das Temno in der neuen tschechischen Geschichtsverfassung. *BohJb* 9 (1968) 323—339.

<sup>7</sup> Toman, Hugo: Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527 bis 1848. Prag 1872. — Kalousek, Josef: *České státní právo* [Das böhmische Staatsrecht]. Prag 1871. — Rieger, Bohuslav: *Drobné spisy* [Kleine Schriften]. Hrsg. von K. Kadlec. 2 Bde. Prag 1914/15.

<sup>8</sup> *Préhled československých dějin* [Überblick über die tschechoslowakische Geschichte]. — Klíma, Arnošt: *Manufakturní období v Čechách* [Das Zeitalter der Manufaktur in Böhmen]. Prag 1955. — Ders.: *Čechy v období temna* [Böhmen im Zeitalter der Finsternis]. Prag 1955.

<sup>9</sup> Vlček, Jaroslav: *Dějiny české literatury* [Geschichte der tschechischen Literatur]. Prag 1951 und die 1959 von der tschechischen Akademie der Wissenschaften, unter der Gesamtreaktion von Jan Mukařovský, herausgegebene tschechische Literaturgeschichte.

<sup>10</sup> Siehe insbesondere Vaněček, Václav: Die letzten hundert Jahre der Landstände in Böhmen. *WZ Rostock* 17 (1968) 9—17. — Ders.: *Sněmy za pobělohorského absolutismu 1620—1848* [Die Landtage während des nachweißenbergischen Absolutismus 1620—1848]. In: *Česká národní rada, sněm českého lidu*. Prag 1970, S. 122—136. — Polišenský, Josef: *Třicetiletá válka a český národ* [Der Dreißigjährige Krieg

staatsrechtlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen und die Stände als homogenen Block betrachten, beginnen Polišenský und Placht bereits zu differenzieren. Ausgehend von dem Ansatz zwischen altem und neuem Adel liegt der Fortschritt ihrer Arbeiten in der Erkenntnis, daß der nach der Schlacht am Weißen Berg sichtbare Wandel bereits im 16. Jahrhundert seine Ansätze hat und somit keine einzigartige Erscheinung darstellt. Bei den Strukturanalysen von Polišenský und Placht geht es um die zahlenmäßigen Veränderungen in den einzelnen Standesgruppen, wobei allerdings nur zwischen Herren- und Ritterstand unterschieden wird. Außerdem werden, wie auch in der übrigen tschechischen Forschung, nur die vermögendsten Geschlechter mit ihren Grundbesitzgrößen angegeben. Eine gewisse Differenzierung wird meisthin innerhalb der Stände bereits vorgenommen, nur beschränkt man sich hierbei im wesentlichen auf den wohlhabenden Adel und geht nicht auf den armen oder gar besitzlosen Adel ein.

Deutscherseits wird neuerdings auf die böhmische Ständeproblematik dieses Zeitraumes in dem von Karl Bosl herausgegebenen Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder in den Beiträgen von Karl Richter und Gerhard Hanke eingegangen<sup>11</sup>.

Ausgehend von den Aspekten der modernen Ständeforschung wird in diesem Beitrag der Versuch unternommen, die Stände in zeitlichem Querschnitt sowohl in ihren korporativen Organen als auch in ihrer Einzelzusammensetzung zu untersuchen und gleichzeitig stets das dynamische Element ihrer Entwicklung seit Inkrafttreten der nach der für die böhmischen Stände einschneidenden Niederlage am Weißen Berg von Ferdinand II. oktroyierten Verneueren Landesordnung im Jahre 1627 mit einzubeziehen<sup>12</sup>. Eine wichtige Antwort auf die Frage nach dem Faktum weiterer ständischer Mitherrschaft wird sich aus der Feststellung ergeben, inwieweit die Verneuerte Landesordnung in ihrem Wortlaut der Verfassungswirklichkeit entsprach. Bei der Frage nach der ständischen Mitherrschaft soll ferner berücksichtigt werden, inwieweit der ständische Wille von den Ständen insgesamt oder nur von Teilen getragen wurde. Darüber hinaus scheint es notwendig, die ständischen Einzelmitglieder in ihrer Stellung zum Lande zu prüfen. Als Zeitpunkt für diese Strukturanalyse bot

---

und das tschechische Volk]. Prag 1960. — Ders. / F. Suider: Zněmy ve složení české šlechty v 16. a 17. století [Der Strukturwandel des böhmischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert]. ČSCH 20 (1972) 515—526. — Placht, Otto: Lidnatost a společenská skladba českého státu v 16.—18. století [Bevölkerung und Gesellschaftsstruktur des böhmischen Staates im 16.—18. Jahrhundert]. Prag 1957. — Okač, Antonín: Český sněm a vláda před březnem 1948 [Der böhmische Landtag und der Kampf im Vormärz 1848]. Prag 1847.

<sup>11</sup> Richter, Karl: Die böhmischen Länder von 1471 bis 1740. In: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Hrsg. von Karl Bosl. Bd. 2. Stuttgart 1974, S. 99—412 und Hanke, Gerhard: Das Zeitalter des Zentralismus (1740—1848). In: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Hrsg. von Karl Bosl. Bd. 2. Stuttgart 1974, S. 413—645.

<sup>12</sup> Die im Folgenden nur summarisch angeführten Ergebnisse werden in einer in Kürze erscheinenden detaillierten Untersuchung quellenmäßig und analytisch belegt.

sich die Landesherrschaft des Wittelsbachers Karl Albrecht in Böhmen zur Zeit des Regierungsantritts Maria Theresias in den habsburgischen Ländern an, weil hierbei die erarbeiteten Differenzierungen innerhalb der böhmischen Adelsnation mit der Analyse der Huldigung gegenüber Karl Albrecht konfrontiert und die ständischen Gegebenheiten in ihrer Differenziertheit in besonderer Weise transparent gemacht werden können. Die bisher in der Forschung offen gebliebene Frage, warum das Huldigungsergebnis für den Wittelsbacher so günstig ausgefallen ist, ist eine wichtige Schlüsselfrage unseres Themas. In engem Zusammenhang damit steht die Frage nach dem Integrationsgrad der böhmischen Adelsnation in die habsburgische Monarchie auf Grund von Funktionen im österreichischen Heer, in der Hofverwaltung oder aber traditioneller Verbundenheit mit dem Haus Österreich.

Aufbau von Regierung und Verwaltung in Böhmen im Jahre 1741/42 ist noch immer der aus der gut 100 Jahre zurückliegenden Zeit der Inkraftsetzung der Verneuertten Landesordnung. Unmittelbar nach Beendigung der kurzlebigen Landesherrschaft des Wittelsbachers werden die böhmischen Länder dann ohne sichtbaren ständischen Widerstand in den Zentralisierungsprozeß der *monarchia austriaca* einbezogen.

Die Schlacht am Weißen Berg hatte die Vormachtstellung der böhmischen Stände beseitigt. Der Landesherr nahm nun die Gelegenheit wahr, seine Stellung zu festigen und erließ eine neue Landesverfassung, die Verneuerte Landesordnung. Hierin konnte sich der Landesherr zwar wesentliche Bereiche der Landesherrschaft vorbehalten, eine Ausschaltung der ständischen Mitherrschaft jedoch schien ihm selbst nach der totalen Niederwerfung der ständischen Opposition nicht möglich. Das ständische Prinzip und die ständischen Institutionen waren traditionsmäßig zu stark mit der Struktur des Landes verknüpft.

Namentlich in der jüngeren deutschen Forschung setzte sich darüber hinaus die Auffassung durch, daß die Landesverfassung Ferdinands II. weitgehend ein Programm darstellt, von dem die Verfassungswirklichkeit in entscheidenden Punkten abwich, sowie daß dem König vorbehaltene Prärogativen den Ständen nur langsam und schrittweise entzogen werden konnten. Karl Bosl stellt in seinem grundlegenden Beitrag zur böhmischen Ständegeschichte „Böhmen als Paradenfeld ständischer Repräsentation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert“<sup>13</sup> fest, daß die Mitherrschaft der böhmischen Stände erst ab der Regierungszeit Maria Theresias wesentlich eingeschränkt werden konnte. Aus diesem Beitrag geht zudem hervor, daß eine wesentliche Ursache für eine ungebrochene ständische Mitherrschaft trotz der militärischen Niederlage der Stände in der durch den Coronabegriff symbolisierten geistigen Grundstruktur des böhmischen Königtums liegt, die sich in der Goldenen Bulle Karls IV. (1356) manifestierte. Karl IV. hatte unter der *Corona regni Bohemiae* den gesamten Bereich der luxemburgischen Herrschaft zusammengefaßt und gleichzeitig dem böhmischen Königtum eine Vorrangstellung gegeben. Da der Coronabegriff zudem die

<sup>13</sup> Bosl, Karl: Böhmen als Paradenfeld ständischer Repräsentation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. In: Aktuelle Forschungsprobleme um die Erste Tschechoslowakische Republik. Hrsg. v. Karl Bosl. München 1969, S. 9—21.

Landesgemeinde *und* den Landesherrn zur Grundvoraussetzung des böhmischen Königtums machte, hätte eine radikale Ausschaltung der Stände ein rechtmäßiges Erbkönigtum in Frage gestellt, ebenso wie die böhmische Ständeherrschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert einen Landesherrn unabdingbar machte und deshalb zu keiner Adelsrepublik zu führen vermochte. Der notwendige landesherrliche Verzicht auf die Umwandlung Böhmens in eine absolutistische Monarchie dokumentiert sich augenscheinlich darin, daß der konfiszierte Grundbesitz in Böhmen nicht zum Aufbau einer gestaffelten landesherrlichen Behördenorganisation genutzt wurde.

Es kommt ferner darin zum Ausdruck, daß das erst unter König Mathias zu Beginn des 17. Jahrhunderts von den Ständen erlangte Zugeständnis, bei Abwesenheit des Königs keinen eigenen Statthaltereirat einzusetzen, sondern den obersten Amtsträgern des Landes mit dem Titel Statthalter gemeinsam die Landesregierung zu übertragen — daß diese Errungenschaft aus der Glanzzeit ständischer Prädominanz — trotz des Oktroycharakters der neuen Verfassung nicht beseitigt wurde.

Die nachweißenbergische Verfassung war selbst ihrem Wortlaut nach kein absolutistisches Instrument französischer Ausprägung. Die Autonomie des Königreichs Böhmen blieb unangetastet. Mit der Steuergewalt, der Domäne ständischer Hoheiten, sowie der damit verknüpften Gesetzgebung und Verwaltung, dem Rekrutierungsrecht und auch der an die Zustimmung der Stände gebundenen Veräußerung von Krongut blieben wichtige Hoheitsrechte in ständischer Hand. Auch bestanden alle ständischen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen bis in die unterste Ebene fort, wenn auch kraft königlicher Gnade. Die Bedeutung der ständischen Verwaltungshoheit wird voll sichtbar an der Feststellung, daß bis in unsere Zeit die Legislative noch weitgehend an die Exekutive gebunden war.

Es zeigt sich in der Verneuertten Landesordnung, daß es dem Landesherrn zwar gelungen war, die vorangegangene ständische Übermacht zu brechen und die landesherrliche auctoritas zu stärken, daß die ständische Mitherrschaft jedoch in grundlegenden Herrschaftsbereichen ganz erhalten blieb. Zu den Bereichen, in denen die ständische Macht ungebrochen weiterexistierte, zählen die in ihren Befugnissen zwar eingeschränkten Landtage, die Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit der Stände, die direkte Herrschaft über die Mehrzahl der Untertanen des Landes und ab 1714 der Landesausschuß.

Entscheidend, auf eine Schwächung der ständischen Macht zielten die Regelungen der VLO ab, Böhmen zum Erbkönigreich zu deklarieren, dem König allein das Recht vorzubehalten, Landtage und Kreistage auszuschreiben und Propositionen zu machen, Gesetze zu erlassen, Kontributionen zu erheben, Bündnisse zu schließen und über die Führung von Kriegen zu entscheiden. Es wurde den Ständen auch formal außerhalb des Landtages jegliche gemeinsame Beratung untersagt. Ein weiterer Versuch, in ständische Rechte einzubrechen, stellte das Verbot der Ämtervererbung dar. Auch schrieb sich der König das Ernennungsrecht der obersten Amtsträger des Königreichs Böhmen zu, die laut

Verfassung in „Oberste Landesoffiziere im Königreich Böhmen“ umtituliert wurden. Ihre Amtszeit sollte auf 5 Jahre beschränkt werden. Außerdem wurden die bislang nicht zu den obersten Amtsträgern zählenden Präsidenten der einzigen ausgesprochen landesherrlichen Verwaltungsinstitutionen, des Appellationsgerichts und der böhmischen Kammer, zu Oberstlandesoffizieren ernannt. Damit erhöhten sich die bisherigen zehn obersten Landesämter auf zwölf. Ihrer Rangabstufung nach waren dies die des Oberstkanzlers, Oberstburggrafen, des Oberstlandhofmeisters, Oberstlandmarschalls, Oberstlandkämmerers, Oberstlandrichters, Obersthoflehenrichters, Oberstlandschreibers, Landesunterkämmerers und des Burggrafen von Königgrätz. Trotz dieser Versuche, die Inhaber der obersten Landesämter nicht nur an den Landesherrn zu binden, sondern diesem einen bestimmenden Einfluß auf sie zu ermöglichen, blieb es bei der bisher herrschenden Observanz, die Chargen bestimmten bevorrechteten Geschlechtern vorzubehalten. Der neue Adel hatte in der Regel erst dann die Chance, in deren Stellungen einzurücken, wenn ein altes Geschlecht ausstarb. Selbst die königlichen Landesämter wurden weiterhin mit ständischem Adel besetzt, denn in Böhmen gab es bis in unsere Zeit weder einen Beamtenadel noch ein Berufsbeamtentum und auch der geschulte Beamte fand erst ganz vereinzelt zunächst in den Wiener Zentralbehörden Eingang.

Während bisher die Stände über die Aufnahme von Mitgliedern in ihren Reihen entschieden hatten, nahm jetzt der Landesherr die Inkolatserteilung über die böhmische Hofkanzlei vor und entzog sie der Kompetenz der Landtage. Hierdurch stand grundsätzlich der Weg offen, „die böhmischen Stände mit königstreuen Ausländern zu durchsetzen“. Ebenso machte er Standeserhebungen und -erhöhungen zu einem königlichen Regal. Dies waren zwar empfindliche Eingriffe in die ständische Autonomie, die jedoch abgesehen von einer momentanen quantitativen Umstrukturierung nach der Schlacht am Weißen Berge auf die Dauer gesehen nur den gesellschaftlichen Einflüssen der Zeit entsprechende Änderungen in der qualitativen Zusammensetzung der böhmischen Adelsnation herbeiführten. Entscheidend für das Fortbestehen einer machtvollen böhmischen Adelsnation war, daß auch weiterhin nur Adelige, die das böhmische Inkolat (ständisch qualifizierte Staatsbürgerschaft) besaßen oder erwarben, landtäflichen Grundbesitz erwerben konnten bzw. mußten und weiterhin nur diesen überhaupt der Weg in die Landes- und Hofämter innerhalb der Krone der böhmischen Länder offenstand. Jetzt ernannte zwar der König die höchsten Landesbeamten über die böhmische Hofkanzlei, ohne dabei die Zustimmung des Adels einzuholen, doch kamen die Besetzungsvorschläge nach wie vor von den Oberstlandesoffizieren nach Beratung im Landrecht, dem obersten ständischen Gericht in Prag.

Der effektiv qualitative Wandel der böhmischen Adelsnation äußerte sich in einer größeren Differenzierung innerhalb des Herren- und Ritterstandes, doch war dies nur zu einem Teil auf die neue Verfassung zurückzuführen. Die bisher in Böhmen gebräuchlichen Adelsgrade wurden vermehrt und eine klare Abstufung derselben voneinander getroffen. Artikel Aa 7 der VLO besagt, daß

sich der Herrenstand aus Fürsten, Grafen und Herren zusammensetzt und räumt den Höhergestellten den Vorrang ein. Da die Herren — in den Quellen übrigens jetzt als Freiherren bezeichnet — in die unterste Gruppe innerhalb des Herrenstandes absanken, wurde mit einem Schlage der bisher nicht übliche böhmische Grafenstand populär. Ein böhmischer Fürstentitel wurde nicht verliehen. Die in Böhmen ansässigen Fürsten gehörten dem Reichsfürstenstand an.

Die Bestimmung der VLO, neben den rangmittleren Oberlandesoffizierschargen des Oberlandrichters und Oberlandkämmerers sogar die ranghöchste im Lande, die des Oberstburggrafen, Mitgliedern des Ritterstandes zu öffnen, stellte den Versuch dar, die bisherige Prädominanz des Herrenstandes zu beseitigen. Bis auf die drei ranguntersten waren die obersten Landesämter bisher absolutes Monopol des Herrenstandes gewesen; sie blieben es aber auch kontinuierlich über unsere Zeit hinaus. Auch in diesem Punkt mußte die VLO Programm bleiben. Daß eine solche Verfügung Eingang in die böhmische Landesverfassung fand, läßt auf den ersten Blick den Schluß zu, daß der Landesherr die Machtposition des Herrenstandes gebrochen zu haben vermeinte. Bedenkt man jedoch, daß der Ritterstand weder die besitzmäßigen Voraussetzungen hatte, noch es vorstellbar erscheint, daß bei dem im gesellschaftlichen Leben der damaligen Zeit stark ins Gewicht fallenden Standesunterschied beider Adelsgruppen Ritterstandmitglieder in diese hohen Chargen eintreten konnten, erweist sich diese gesetzliche Regelung als unrealistisch. Hier hat der Landesherr demnach bereits möglichen zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen.

Ebenso wenig wurde der Herrenstand unmittelbar von der Verfügung getroffen, daß dem geistlichen Stand — ganz im Sinne der landesherrlichen Forderung nach der Rekatholisierung Böhmens — im Landtag die Rangspitze zugewiesen wurde. Damit fiel der Herrenstand auf den zweiten, der Ritterstand auf den dritten und der Stand der königlichen Städte, der im Landtag jetzt nurmehr eine Stimme hatte, auf den letzten Platz zurück.

Die Verfassung gibt eine genaue Rangordnung der ersten Geschlechter innerhalb des Herrenstandes wieder, welche zwar neueren Geschlechtern zum Teil den Vorrang gegenüber vorweißbergischem Adel einräumte, die angesehenen unter letzteren jedoch nicht benachteiligte.

Trotz aller Beschränkungen verblieb den Ständen im Landtag und in den Ausschüssen ein wirksames Mittel der politischen Mitentscheidung. Nach der VLO war zwar dem geistlichen Stand der erste Rang im Landtag eingeräumt worden, doch überwog der ständische Adel allein numerisch in diesem Gremium bei weitem. Das Verhältnis zwischen den Herren- und Ritterstandsmitgliedern betrug in unserer Zeit etwa 5 : 6. Aus gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen fiel jedoch das zahlenmäßige Übergewicht des Ritterstandes bei Entscheidungen nicht ins Gewicht. Den mit hohen Unkosten verbundenen Aufenthalt in Prag konnten sich nur die reicheren unter den Rittern und diejenigen, die in Prag oder der engeren Umgebung ein Amt innehatten, leisten.

Die Folge war eine jeweils zahlenmäßig geringe Präsenz der schwach oder nicht begüterten ständischen Mitglieder.

Der Landtag wurde in der Regel abgesehen von Kriegszeiten jährlich einmal vom König einberufen. Da der Landesherr selbst an den Verhandlungen nicht teilnahm, sondern sich durch einen königlichen Prokurator vertreten ließ, andererseits aber die böhmische Hofkanzlei in Wien die entscheidenden Stellungnahmen des Königs ausarbeiten mußte und sich der Landesherr die Sanktion der Landtagsschlüsse vorbehielt — eine nur auf schriftlichem Wege mögliche Prozedur —, zogen sich die einzelnen Landtage über Monate hin. Bereits vor der Ausschreibung eines Landtages forderte der König über die böhmische Hofkanzlei die Monita zur Lage und den Bedürfnissen des Landes und die Anforderungen an die Landeskasse aus Prag an. Ein ständischer Ausschuß, seit 1714 der Landesausschuß, verfaßte daraufhin die *Nominata*, die die böhmischen Stände bei der königlichen Proposition berücksichtigt haben wollten. Über die von den Ständen erhobenen *Gravamina* berieten und stimmten die Ständekurien getrennt ab. Die letzte Entscheidung fiel im Plenarlandtag in einer Virilabstimmung mit Mehrheitsbeschluß — ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer — unter dem Vorsitz des Landtagdirektors, des Oberstburggrafen.

Die in ähnlichem Wortlaut wiederkehrenden *Gravamina* und *Postulate* in den Landtagsschlüssen dienten speziell der Wahrung grundsätzlicher ständischer Rechtspositionen. Darüber hinaus verdeutlicht die jährliche Einberufung des Landtages durch den Landesherrn — die er hätte umgehen können, wie dies beispielsweise in Bayern geschah<sup>14</sup> — das Angewiesensein des Landesherrn auf seine mächtigen böhmischen Stände.

Wie bereits gesagt, hatte die VLO den Ständen das Steuerbewilligungsrecht, die damit verbundene Gesetzgebung und Verwaltung, das Rekrutierungsrecht und die an ihre Zustimmung gebundene Veräußerung von Krongut vorbehalten. Auf diese Art von Rechten bezogen sich die Propositionen des Landesherrn.

Die königlichen Deklaratorien und Novellen zur VLO aus dem Jahre 1640 hatten es den Ständen ermöglicht, etwas aus dem Ghetto der Postulatverhandlungen herauszukommen. Von 1627—1639 konnten lediglich Einzelinitiativanträge, wenn sie sich auf das Wohl des Königs oder Böhmens richteten, mündlich oder schriftlich an die Landtagskommissare gerichtet und von diesen dann ein Gutachten darüber an die höheren Stellen weitergegeben werden. Laut Artikel Aa 9 der Deklaratorien war es den Ständen nun möglich, nach Erledigung der königlichen Proposition mit der Zustimmung des Königs über unbedeutendere Angelegenheiten, sofern sie nicht seine Person, Hoheit, Autorität und Regalien betrafen, zu entscheiden, allerdings mit der Einschränkung, daß nur ein Mitglied des Landtages entsprechende Anträge stellen sollte und dieses dazu vorher von den Landtagskommissaren eine besondere Erlaubnis einholen mußte.

<sup>14</sup> D e r s.: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Bewegung. München 1974.

Im Jahre 1651 wurde diese beschlußfassende Tätigkeit auf Gegenstände, die sich auf das Wohl des Landes und geordnete innere Verhältnisse bezogen, ausgedehnt. Die Stände haben von diesem Recht reichlich Gebrauch gemacht und auch das Verbot, sich in den einzelnen Ständekurien über nichts anderes als Landtagsangelegenheiten zu beraten, verstanden sie in der Weise zu umgehen, daß sie seine Gültigkeit nur auf die Landtagssessionen bezogen, in denen königliche Postulate vorgetragen, Befürwortungen abgegeben und der Landtags-schluß verkündet wurde. In der Möglichkeit, daß vom Oberstburggrafen zwischen den Plenarsitzungen nach Bedarf ständische Zusammenkünfte einberufen werden konnten, auf denen auch über Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der königlichen Proposition zusammenhängen, verhandelt wurde, ist vielleicht eine weitere Erklärung dafür zu suchen, daß die Landtage sich immer mehr ausdehnten und sich bis zum Jahr 1741 fast über das ganze Jahr erstreckten.

Eine Verwaltungserschwerung bedeuteten die bei besonderen Anlässen oder für bestimmte Zwecke immer wieder neu zu bildenden Kommissionen und Ausschüsse. Nur gelegentlich hatten solche Kommissionen, wie beispielsweise die Hauptkommission aus den Jahren 1652—1677, nach Abschluß ihrer primären Aufgabe unmittelbar neue Ressorts übernommen. Auch die Tätigkeit der verschiedenen ständischen Institutionen, wie die obersten Steuereinnehmer, welche die oberste Kontrolle über die Steuereintreibung und Steuerverwaltung innehatten, oder das Obersteueramt waren mit vom Landtag gewählten Amtsträgern besetzt und außerdem nur dem Landtag verantwortlich. Diese schwerfällige und unkoordinierte ständische Arbeitsweise hemmte die zunehmend rational bestimmte Verwaltung. Wesentliche Abhilfe schuf hier der zu Beginn der Regierungszeit Karls VI. im Jahre 1714 gegründete ständische Landesausschuß, der eine Zusammenfassung der ständischen Institutionen und damit gleichzeitig eine permanente übergeordnete Einrichtung darstellte. In der Errichtung des Landesausschusses ist mithin unbestritten eine Stärkung der ständischen Position zu sehen, wenn auch der Landesherr ihre Aufgaben in der Instruktion genau umriß und die nun straffere Steuerverwaltung seinen Interessen entgegen kam. Zu den Aufgaben des Landesausschusses zählte die Vorbereitung der Landtage, die oberste Steuerverwaltung und -kontrolle der Stände, die Ernennung der neuerdings wieder in Funktion tretenden Kreissteuereinnehmer, wie die Betreuung der ständischen Agenda überhaupt. Die Direktion fiel dem Oberstburggrafen als Vorsitzenden des Landtages zu. Das Beisitzerkollegium bildeten zwei Mitglieder aus jedem Stand, es wurde anfangs vom Landtag, später von den Vorsitzenden der Ständekurien nominiert. Sie bezogen für diese Tätigkeit dem Rang ihres Standes nach gestaffelt Diäten, die sich beim Direktor auf 1 200 fl, den Beisitzern des geistlichen und des Herrenstandes auf 1 000 fl, den Rittern auf 800 fl und den Bürgern auf 400 fl beliefen. Bei ständischen Angelegenheiten von großer Wichtigkeit konnte der Oberstburggraf einen verstärkten Landesausschuß einberufen, wobei bis zu zwei weitere Mitglieder aus jedem Stand hinzuzuziehen waren.

Eine wesentliche Antwort darauf, warum die ständische Mitherrschaft in

Böhmen nicht beseitigt werden konnte, dürfte auch in ihrer starken Verankerung im lokalen Bereich liegen. Diese Sphäre wurde von der Verfassungsnorm nicht berührt. Im Unterschied zur Mehrzahl der europäischen Länder — in denen der Landesfürst nach der Zeit des Verwaltungsausbauens in den von ihm gegründeten Behörden bleibenden Einfluß geltend machen konnte — hatte in Böhmen während der Zeit der Entwicklung zum Ständestaat eine starke ständische Institutionalisierung bis in die unterste Ebene stattgefunden. Die Besonderheit Böhmens im lokalen Bereich beruhte darauf, daß die Herrschaften und Güter auf sich die drei Rechtsinstitutionen der Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibherrschaft vereinigten. Da der Grundbesitz überwiegend auf die Stände, hiervon besonders auf den Adel konzentriert war, gab es in der Lokalsphäre unzählige autonome ständische Herrschaftsbereiche, die mit freiwilliger Zivil- und Straferichtbarkeit ausgestattet waren. Lediglich die kleineren Güter hatten aus der Straferichtbarkeit nur die niedere Gerichtsbarkeit. Als Justiz- und Verwaltungsinstanzen der Obrigkeiten fungierten die sogenannten Wirtschaftsämter mit einem Hauptmann, bzw. Burggrafen an der Spitze. Nach der in Böhmen gegebenen Herrschaftsstruktur hatte auch die Herrschafts- und Gutsverwaltung an der mit dem Merkantilismus verbundenen Abschirmung nach außen und gewissen Autarkiebestrebungen teil, indem sie sich um einen rationelleren Einsatz des vorhandenen Kräftepotentials bemühte. Es war hier ein Moment gegeben, in dem die Interessen des Landesherrn und der Stände wesentlich gleichgerichtet waren.

Die böhmischen Städte hatten sehr unterschiedliche Privilegien, Statuten und herkömmliche Rechtseigenheiten. Sie gliederten sich in bezug auf ihren Rechtsstatus dem Land bzw. dem Stadtherrn gegenüber in königliche, Leibgeding-, Berg-, Schutz- und erbuntertänige Städte. Von den 31 königlichen Städten hatten nur vier, und zwar Prag, Budweis, Pilsen und Kuttenberg, Sitz und Stimme, freilich nur eine Kuriatstimme im Landtag.

Bestandteile ständischer Selbstverwaltung blieben namentlich — auch trotz Royalisierung durch die Verneuerte Landesordnung — die Kreisämter, da sich hier die landesherrlichen Eingriffe im wesentlichen auf den Status der führenden Amtsträger, der Kreishauptleute, beschränkten. Zwar ernannte sie nunmehr der König, jedoch auch sie wurden wie bislang von den Oberstlandesoffizieren nach Beratung im Landrecht in Vorschlag gebracht. Es blieb bei dem bisherigen Modell, je einem Mitglied des Herren- und Ritterstandes in jedem Kreis die Kreishauptmannschaft zu übertragen. Die Ernennung zum Kreishauptmann setzte weiterhin die Begüterung in dem betreffenden Kreis voraus. Durch die Bindung des Amtssitzes an den Wohnsitz des Amtsträgers wich man bis 1741 nur in vereinzelt Fällen von der Forderung der Kreisansässigkeit der Hauptleute ab. 1741 war Böhmen in zwölf Kreise aufgeteilt.

Die Institution der Kreistage war nach dem Dreißigjährigen Krieg zum Erliegen gekommen. Eine der Hauptursachen dafür war, daß sie auf Grund der VLO nur noch mit Genehmigung des Landesherrn einberufen werden durften. Für den Landesherrn waren mit dem Verfall der Kreistage die wirkungsvoll-

sten ständischen Beratungsorgane außer Kraft gesetzt worden, wie der Vergleich mit Ungarn zeigt. Dort bewährten sie sich innerhalb der Komitatsverfassung als Schutzmauer gegen das Vordringen absolutistischer Bestrebungen.

Eine wesentliche Erweiterung ihres Aufgabenbereiches und gleichzeitige Kompetenzerhöhung in der VLO erfuhr die böhmische Hofkanzlei, die oberste Landesbehörde der Krone der böhmischen Länder, mit nunmehrigem Sitz in Wien. Zu weiteren obersten Verwaltungsfunktionen erhielt sie neuerdings auch Gerichtsbefugnisse. Es konnten hier wahlweise neben dem ständischen Landrecht bestimmte Gerichtssachen des Adels angegangen werden. Zudem war ein Revisionszug vom Landrecht über den gerichtlichen Neunersenat der böhmischen Hofkanzlei an den König möglich. Insgesamt jedoch stellte die böhmische Hofkanzlei einen Kompromiß zwischen landesherrlichem Zentralverwaltungsorgan und einer kollegial aufgebauten, ständischen Institution dar. Wie beim Appellationsgericht erreichte man hier mit der Forderung nach juristischen Fachkenntnissen, daß ständische Mitglieder in gewissem Umfang durch nichtständische Räte ersetzt wurden.

Ausgesprochen landesherrliche Verwaltungsstellen waren vorerst nur die böhmische Kammer und das Appellationsgericht, doch wurden auch weiterhin ihre führenden Stellen mit Mitgliedern des einheimischen Adels besetzt. Die übrigen Landesverwaltungsstellen blieben ständische Einrichtungen. Hier mußte es bei einer deklaratorischen Landesherrlichkeit bleiben.

Die wichtigsten, durchwegs kollegial aufgebauten ständischen Institutionen in Prag waren die Statthalterei, das größere und kleinere Landrecht, das Landtafelamt, das Kommerzkollegium und — von der personellen Zusammensetzung her betrachtet ebenfalls — das Kammer- und Hoflehenrecht. Insgesamt spiegelt die Zusammensetzung dieser Gremien bis in unsere Zeit hinein die bleibende Vormachtstellung des Herrenstandes wider. Im Statthaltereirat mit 14 Vertretern aus dem Herren- und 3 aus dem Ritterstand war ihm weit ab vom Sitz des Landesherrn und der übergeordneten Hofkanzlei — trotz landesherrlichen Eingriffs in das Organisationsgefüge der Behörde in Gestalt von Instruktionen und trotz des verfassungsmäßig bedingten Rollenwechsels der Statthalterei mit der böhmischen Hofkanzlei — eine der wichtigsten Voraussetzungen geblieben, um weiterhin ein eigenständiges politisches Gewicht darzustellen<sup>15</sup>. Durch ihre Repräsentanten waren im Statthaltereirat die obersten

<sup>15</sup> 1741 gehörten diesem Plenum der Oberstburggraf Graf Johann Ernst Anton Schaffgotsch, der Oberstlandhofmeister und Oberstlandkämmerer Graf Stephan Wilhelm Kinsky, der Oberstlandmarschall Graf Franz Heinrich Schlick, der Oberstlandrichter Graf Joseph Franz Würben, der Obersthoflehenrichter Graf Philipp Gallas, der Appellationspräsident Graf Wenzel Kokorzowetz von Kokorzowa, der Kammerpräsident Graf Franz Leopold Sternberg, der Oberstlandschreiber Ritter Johann Franz Goltz, der Landesunterkämmerer Ritter bzw. Frhr. Wenzel Casimir Netolitzky von Eisenberg und der Burggraf von Königgrätz Ritter Johann Christoph Dohalsky von Dohalitz als Statthalter, der Großprior des Malteserordens Graf Franz Anton Königseck, der Appellationsvizepräsident Graf Carl Joseph Nowohradsky von Kolowrat, der Kammervizepräsident Graf Philipp Krakowsky von Kolowrat, die Grafen Franz Leopold Buquoy, Rudolf Chotek, Franz Carl Pötting und Joseph Sereni als supernumeräre Statthalter an.

Landesinstitutionen zusammengefaßt, so daß innerhalb der Regierungsbehörde die notwendige Koordinierung der einzelnen Landesämter gegeben war.

Wenn auch die Kompetenzen der Statthalterei an die böhmische Hofkanzlei delegiert und deren Befugnisse der königlichen Machtsteigerung gemäß zum Teil auf Kosten ständischer Institutionen erweitert worden waren, die Amtsträgerschaft von unten her vermehrt und damit ein Vorstoß auf die Exklusivität begonnen hatte, hatte sich der Landesherr doch mit dem Verbot der Ämtervererbung der Amtszeitbegrenzung nicht und der Ämterbesetzung nur mittelbar durchsetzen können. Offensichtlich war das der Verfassung zugrunde gelegte herrscherliche Konzept nach Vernichtung und Vertreibung des aufständischen Adels, zumindest zu einem Teil, auf einen dem König weitgehend ergebenden Adel ausgerichtet, bei dem er voraussetzen zu können vermeinte, daß er seine Interessen jederzeit vertrat. Zu einem bestimmenden Teil dürfte aber auch das Angewiesensein auf den Adel eine Rolle gespielt haben. Wie sich in der Folgezeit zeigt, konnte der alte Adel Böhmens jedenfalls im Kern seine Positionen behaupten. Diese nach außen hin dem Landesherrn ergebenden Mitglieder der böhmischen Adelsnation verfochten weiterhin von den höchsten Landesämtern aus in dem ihnen verbliebenen Spielraum fast ausschließlich böhmisches Landesinteresse und wußten dabei recht geschickt die Interessen des Landesherrn mit den eigenen in Einklang zu bringen. Der Tscheche Jan Muk<sup>16</sup> meint freilich, erst die dritte Adelsgeneration nach der Schlacht am Weißen Berg sei sich eines Unterschiedes zwischen habsburgischen und böhmischen Landesinteressen bewußt geworden. Im Gegensatz zu der vorangegangenen Generation, für die er ein an die Dynastie Habsburg durch freundschaftliches Vertrauen und persönliche Bindungen gefesselt Verhältnis annimmt, sei nunmehr der österreichische Dienst nicht mehr in der gleichen Weise wie der böhmische Landesdienst als eine vaterländische Pflicht gegenüber dem König angesehen worden. Hierdurch habe sich in der Vorstellung des böhmischen Adels die Identität des Trägers der böhmischen Krone mit dem Begriff des Königreiches Böhmen verloren. Neben den treuen Diensten gegenüber Wien hätten die böhmischen Adelige in dieser Zeit angefangen, sich für die Bedürfnisse des Landes zu interessieren, über die ausführliche Memorialien von Böhmen nach Wien geschickt worden seien, als Beweis eines neuen nationalen Bewußtseins und einer Unzufriedenheit.

Das schließt jedoch nicht aus, daß diese Generation und auch bereits ihre Vorgängerin im Anschluß an die Ereignisse um den Weißen Berg im Rahmen der geänderten Machtverhältnisse ein mit dem habsburgischen nicht identisches böhmisches Landesinteresse wahrgenommen hat. Denn schließlich handelt es sich bei diesen um böhmische Adelige, die, obwohl sie nicht in die Adelsrevolte gegen Ferdinand II. verwickelt waren, in die Rechtsverwirkungstheorie mit einbezogen waren und den Oktroy der böhmischen Landesverfassung mit über sich hatten ergehen lassen müssen. Sie besaßen mithin durchaus Voraussetzun-

<sup>16</sup> Muk, Jan: Po stopách národního vědomí české šlechty pobělohorské [Auf den Spuren des Nationalbewußtseins des nachweißenbergischen böhmischen Adels]. Prag 1931.

gen, an die politisch mächtige Vergangenheit der böhmischen Adelsnation anzuknüpfen und durch die Wahrnehmung böhmischen Landesinteresses eine bestimmende politische Kraft neben dem Landesherrn zu bleiben.

Als Repräsentanten böhmischen Landesinteresses mußte es ihnen in erster Linie um die Wahrung der Selbständigkeit der böhmischen Kronländer gehen, die ja weiterhin durch das Fortbestehen der böhmischen Hofkanzlei garantiert war. Dieses Interesse stützte sich primär auf das Land Böhmen selbst als das Kernland der Krone, weniger auf Mähren und Schlesien. Dies zeigt sich beispielsweise auch daran, daß sich später Maria Theresia bei ihren Verwaltungsreformen sogar auf ständische Mitglieder Mährens stützen konnte. Die Vorrangstellung Böhmens innerhalb der böhmischen Länder *und* des Reiches hob die böhmischen Stände über die Standesgenossen dieser Herrschaftsbereiche hinaus und sicherte ihnen als Repräsentanten Böhmens eine Rangstellung zu, die jenen nicht zukam. Außerdem mußte ihnen an einer geringeren finanziellen Belastung des Landes, vor allem an einer niedrigen Besteuerung liegen. Als reiches Kronland leistete Böhmen einen überproportionalen Steueranteil innerhalb der Monarchie, der dem Land nicht allein zugute kam, sondern in großem Umfang zur Finanzierung von Staatsaufgaben der Gesamtmonarchie diente. Nach Pekař waren dies zwischen 1655—1682 ca. 55,55 % und erhöhten sich in dem anschließenden Zeitraum bis 1742 auf 65,28 %<sup>17</sup>; also entfiel nahezu  $\frac{2}{3}$  der Gesamtsteuerleistung der Monarchie auf die Krone der böhmischen Länder. Dies richtete sich naturgemäß gegen das böhmische Landesinteresse, weil es die Wirtschaftskraft des Landes auslaugte und eine Kapitalknappheit den Aufbau von Manufakturen und damit die Beschäftigungsmöglichkeiten in den dichtbesiedelten Landstrichen behinderte. Hierdurch ergab sich schließlich eine Beschneidung von Einnahmemöglichkeiten für die böhmische Adelsnation. Das fiel umso mehr ins Gewicht, als die wohlhabenden böhmischen Geschlechter vom Landesherrn wiederholt zur Kredithergabe herangezogen wurden.

Einerseits war somit in der Vertretung böhmischen Landesinteresses die Wahrung möglicher Selbständigkeit sowohl innenpolitisch als auch wirtschaftlich eingeschlossen, andererseits bot seine Wahrnehmung darüber hinaus die Möglichkeit eines Primats innerhalb des föderativ gegliederten Machtblocks der Gesamtmonarchie. Karel Stloukal vertritt in Jan Muks obengenanntem Buch die Ansicht, daß der von der dritten Adelsgeneration geäußerte Patriotismus mehr volkswirtschaftlicher, weniger aber ideell-geistiger Natur gewesen sei<sup>18</sup>. Demgegenüber ist festzustellen, daß der böhmische Adel ab der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert in zunehmendem Maße auf ältere Traditionen Böhmens zurückgriff. Der herrschende Katholizismus hinderte ihn nicht daran, selbst gegenüber dem 15. und 16. Jahrhundert Sympathien zu äußern. In besonderem Umfang jedoch wird der heilige Wenzel zum Sinnbild der staatlichen Selbständigkeit Böhmens und des Selbstbewußtseins der böhmischen Adelsnation. Bei den zahlreichen adeligen Schloß- und Stadtpalaisbauten werden die Hauskapel-

<sup>17</sup> Pekař, Josef: *České katastry 1654—1789* [Böhmische Kataster]. Prag 1932, S. 196.

<sup>18</sup> Karel Stloukal in seinem Vorwort zu Muk, S. 12.

len diesem Heiligen geweiht und das tschechische St. Wenzelslied wiederbelebt. Es zeigt sich mithin, daß sich der böhmische Patriotismus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus geistigen Traditionen und realem Landesinteresse zusammensetzt.

Der böhmische Adel verhielt sich jedoch keineswegs so homogen, wie die vorausgegangenen Darlegungen vermuten lassen könnten. Neben dem alten böhmischen Adel integrierte sich ein Teil des sogenannten neuen Adels auf die Dauer in Böhmen, machte sich damit das böhmische Landesinteresse zu eigen und bemühte sich den Möglichkeiten nach um die Übernahme von Landeschargen. Andererseits gelang es anderen Geschlechtern nicht, ihre außerhalb Böhmens bestehenden Bindungen zu lösen und Mitglieder alter Geschlechter wiederum wurden durch außerhalb Böhmens liegende Interessenpunkte dem böhmischen Landesinteresse entfremdet.

Eine Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der ständischen Einzelmitglieder in unserer Zeit zeigt eine starke Differenzierung nicht nur der ständischen Gruppen untereinander, sondern auch innerhalb dieser. Obwohl der geistliche Stand die Rangspitze einnahm, stellten Herren- und Ritterstand zahlenmäßig und kraft ihres ausschließlichen Vorrechtes auf Landesämter das Hauptgewicht innerhalb der Stände dar. Der geistliche Stand hatte insgesamt 44 Mitglieder und wurde nur in seinen höchsten Rängen durch die böhmische Adelsnation repräsentiert. Von den insgesamt 158 Geistlichen, die 1741 Mitglieder der böhmischen Adelsnation waren, fanden lediglich sieben Aufnahme in den geistlichen Stand. Sie hatten die drei böhmischen Bischofsstühle, den Prager Weihbischofsstuhl, die Stelle des Großpriors des Malteserordens, des Domprobstes zu Prag und des Domprobstes von Vyšehrad inne. 82 % des geistlichen Standes in Böhmen waren nichtadeliger Abstammung. Die Struktur der katholischen Kirche hatte bereits eine Richtung gefunden, nach der hohe zum geistlichen Stand zählende Würden Nichtadeligen vorbehalten werden konnten. Nichtadeligen Mitgliedern des Domkapitels gelang der Aufstieg vermutlich durch Abschluß eines Studiums der Rechte neben dem theologischen Studium, während die entsprechende Situation bei den infulierten Prälaten offensichtlich in der bereits verbürgerlichten Personalstruktur der Klöster lag.

Die landtagsfähigen königlichen Städte waren mit einer einzigen Stimme politisch bedeutungslos.

Die böhmische Adelsnation setzte sich im Jahre 1741 aus 531 Geschlechtern zusammen. Hiervon gehörten 228 dem Herren- und 303 dem Ritterstand an. Die Mitgliederzahl betrug insgesamt 2 121, wovon 893 auf den Herren- und 1 228 auf den Ritterstand entfielen. Bei 640 Minderjährigen und 158 Geistlichen zählte der Herrenstand mithin 555 und der Ritterstand 768, zusammen 1 323 landtagsfähige Mitglieder. Innerhalb des Herrenstandes dominierten die Grafen.

In der Besitzstruktur zeigt sich zunehmend seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine Besitzakkumulation. Die Folgen der Schlacht am Weißen Berg förderten

diese Tendenz. In der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwang die Unrentabilität der Kleinstgüter zahlreiche ständische Mitglieder, vorwiegend aus dem Ritterstand, zum Verkauf ihres Grundbesitzes. Unter der Regierung Maria Theresias setzte sich diese Entwicklung weiter fort. Die Folge war eine zunehmende Besitzdifferenzierung zwischen dem Herren- und dem Ritterstand, aber auch innerhalb der einzelnen ständischen Gruppen. 1741 waren nurmehr 39 % der landtagsfähigen Adligen landtäfelige Grundbesitzer. Bei den Fürsten und Grafen lag der Prozentsatz bei 56 bzw. 54, bei den Freiherren hingegen bei 42 und bei den Rittern nur mehr bei 31. Darüber hinaus waren die Besitzeinheiten bei Freiherren und Rittern im Durchschnitt wesentlich kleiner als bei Fürsten und Grafen.

Der steuerbare Grundbesitz Böhmens belief sich im Jahr 1741 auf 53 550 Ansässigkeiten (1 Ansässigkeit ist eine Steuereinheit, die von einem Nettoeinkommen aus Rustikalbesitz in Höhe von 180 fl ausgeht). Hiervon verfügte der Herrenstand über insgesamt 64 % als Grund- und Gerichtsherr. Auf die Fürsten entfielen davon 32 %, die Grafen 63 % und auf die Freiherren die restlichen 5 %. Der Rustikalbesitz des gesamten Ritterstandes belief sich auf nur 1 763 Ansässigkeiten. Pro landtagsfähiges Mitglied betragen die Dominikaleinkünfte aus böhmischem Grundbesitz bei den Fürsten ca. 40 000 fl, den Grafen ca. 7 500 fl, den Freiherren nur ca. 1 120 fl und den Rittern sogar nur ca. 340 fl. Bei Einbeziehung des außerböhmischen Grundbesitzes würde die Differenzierung noch wesentlich krasser, denn die Fürsten- und Grafengeschlechter verfügten in der Mehrzahl auch über Grundbesitz außerhalb Böhmens. Eine wirtschaftliche Unabhängigkeit war mithin bei den Fürsten und den Grafen in weit größerem Ausmaß als bei den Freiherren oder gar den Rittern gegeben. Hieran wird bereits deutlich, daß die beiden niedrigeren ständischen Gruppen in wesentlich stärkerem Umfang auf Dienste zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen waren als die Grafen und Fürsten. Namentlich traf dies auf die Ritter zu, von denen 151 Geschlechter, d. s. 50 %, über keinen Grundbesitz in Böhmen verfügten — nur 5 hiervon hatten Besitz außerhalb Böhmens — und weitere 105 Geschlechter, d. s. 34 %, von ihren Dominikaleinkünften nicht standesgemäß zu leben vermochten<sup>19</sup>.

Bei den Freiherren sind es immerhin noch 38 % der Geschlechter, die nicht in Böhmen begütert sind und die böhmischen Dominikaleinkünfte weiterer 27 % liegen unter dem standesgemäßen Existenzminimum. Aber selbst bei den Grafen ist eine relativ starke Differenzierung feststellbar. Aus dieser Gruppe hatten 28 Geschlechter, d. s. 19 %, keinen Grundbesitz in Böhmen. Freilich ist bei 19 Geschlechtern eine auswärtige Besitzverankerung gegeben.

<sup>19</sup> Als brauchbarer Maßstab für das erforderliche standesgemäße Existenzminimum der speziellen Adelsgruppe bot sich das Gehalt der Kreishauptleute an. Karl VI. hatte 1732 die Bezüge der Kreishauptleute aus dem Herrenstand auf 1200 fl und der aus dem Ritterstand auf 800 fl angehoben. Damit sollte ihre Position als „landesherrliche Beamte“ stabilisiert und von sonstigen Einflüssen nach Möglichkeit freigehalten werden. Um dies zu erreichen, mußte es sich um einen Betrag handeln, der auch bei fehlenden Eigeneinkünften ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen vermochte.

Mithin ist als Ergebnis festzuhalten, daß in allen ständischen Gruppen Einzelgeschlechter oder Einzelfamilien durch keinerlei oder unzureichenden Besitz in Böhmen verankert sind. Dieser „Reliktadel“ besaß nur noch das böhmische Inkolat, das er von seinen Vorvätern geerbt hatte und das zwar die ständischen Grundrechte der Landtags-, Landtafel- und Ämterfähigkeit beinhaltete, die er jedoch kaum zu realisieren vermochte; darüber hinaus hatte er keinerlei feststellbare Bindung mehr an das Land.

Den 238 ritterbürtigen Grundbesitzern erbrachten ihre Besitzungen nur in 84 Fällen Einkünfte von mehr als 1 000 fl jährlich<sup>20</sup>. Bei den grundbesitzenden Freiherrn lag der Einkünftedurchschnitt immerhin zwischen 1 000 und 5 000 fl<sup>21</sup>. Die Mehrzahl der grundbesitzenden Grafen (51) hat Dominikaleinkünfte zwischen 5 000 und 10 000 fl. Immerhin sind es 18 gräfliche Grundherrschaften, deren Dominikaleinkünfte unter 1 000 fl liegen. Von den nur 14 fürstlichen Grundbesitzern kamen mehr als die Hälfte auf Einkünfte zwischen 50 000 und 100 000 fl. Zusammenfassend ergibt sich mithin folgendes Bild: Bei den Grafen vermochten 72 % der Geschlechter standesgemäß von ihrem böhmischen Grundbesitz zu leben, bei den Freiherrn hingegen nur 35 %, bei den Rittern nurmehr 16 % der Geschlechter. Die insgesamt unbefriedigende wirtschaftliche Lage des begüterten Ritterstandes wird noch deutlicher bei der Feststellung, daß hier an sich schon ein niedrigerer Maßstab, nämlich nur 800 fl, angelegt wurde.

Ebenso wie ein ausschließlich böhmischer Grundbesitz spielt der höhere Landesdienst für die Verankerung in Böhmen eine entscheidende Rolle. Dieses zweite starke Bindungselement stand freilich traditionsmäßig trotz Abschaffung der Ämtervererbung nur einer kleinen exklusiven Gruppe angesehener Geschlechter offen. Außerdem war die Zahl der zur Verfügung stehenden Chargen nur sehr gering und die Besetzungsmöglichkeiten verringerten sich durch Ämterhäufung weiter. Nur 10 % der böhmischen Adelsnation waren im böhmischen Landesdienst tätig. Hierbei sind jedoch bereits untergeordnete Funktionen, wie der Verwaltungsdienst auf Kameralgütern und der landesherrliche Forstdienst, mitberücksichtigt. Bei einer grundsätzlichen Parität der dem Herren- und Ritterstand geöffneten höheren Landesämter mußten sich die Ritter doch ihrem sozialen Status entsprechend mit den niedrigsten Chargen begnügen. In der Regel war entsprechend großer Grundbesitz ebenso wie Ansehen der Familie Voraussetzung für die Erlangung eines Amtes. Die hierdurch gegebene finanzielle Unabhängigkeit prädestinierte die böhmischen Amtsträger dazu, Repräsentanten böhmischen Landesinteresses zu sein. Ihre Position bildete die Grundlage für ein wirkungsvolles Agieren, um dem Landesherrn als Machtfaktor gegenüberzutreten zu können. In ihrer Gesamtheit waren die Amtsträger des Landes somit eine kompakte Gruppe. Zu ihr gehörten auch die aus-

<sup>20</sup> Als einziger der ritterbürtigen Grundbesitzer verfügten die Straka von Nedabitz über 10 000 fl Nettodominikaleinkünfte.

<sup>21</sup> Die höchsten Einkünfte hatten in dieser Gruppe die Kotz von Dobrsch und die Stadion.

schließlich in Böhmen verankerten Großgrundbesitzer. Hiervon sind die Sporck, Thun, Lützu und Ledebur besonders hervorzuheben. Ohne Dienst fehlte ihnen indessen eine direkte politische Wirkungsmöglichkeit, denn Repräsentanten brauchen eine Bühne zum Agieren. Allerdings sind hier entsprechende *indirekte* Einflußnahmen zu erwarten.

Die Habsburger versuchten seit der Schlacht am Weißen Berg nicht nur ihre Stellung als böhmische Landesherren verfassungsmäßig zu stärken und in die ständische Verwaltung durch gewisse Einflußnahmen einzubrechen, sondern auch die böhmische Adelsnation in die habsburgische Gesamtmonarchie zu integrieren und sie damit in ihrem traditionell eigenständigen Gefüge aufzuweichen. Die Versuche, ausländische Adelsgeschlechter in Böhmen ansässig zu machen, verfehlten längerfristig ihr Ziel. Selbst bei dem Erwerb der böhmischen Landstandschaft durch Adelsgeschlechter aus den österreichischen Erbländern, die traditionell engere Bindungen an das Haus Habsburg hatten, blieb dieser Adel doch stark in den ständischen Interessen seiner Stammländer verhaftet und war mithin nur bedingt seinem Landesherrn ergeben. Namentlich ab Leopold I. traten dann die Bemühungen, den böhmischen Adel durch stärkere Einbeziehung in den habsburgischen Dienst enger an sich zu binden, in den Vordergrund. Die Zunahme des „Reliktadels“ innerhalb der böhmischen Adelsnation kam diesen Tendenzen entgegen. Andererseits bot der habsburgische Dienst dem wohlhabenden böhmischen Adel die Möglichkeit, über die Landesgrenzen hinaus politisch zu wirken. Insgesamt ergab sich nicht nur eine starke Bindung von in Böhmen kaum verankerten böhmischen Adeligen an das Haus Habsburg, sondern auch eine Interessenverlagerung von Mitgliedern der für Böhmen maßgeblichen Geschlechter auf das Herrscherhaus hin. Standeserhöhungen und Titelverleihungen sollten dem gleichen Zweck dienen. Im Jahr 1741 waren 351 Mitglieder, d. s. 26,5 %, der böhmischen Adelsnation in habsburgischen Diensten verankert. Bei den Fürsten lag der Anteil sogar bei 40 % und bei den Grafen immerhin noch bei 32,5 %. Die Freiherren und Ritter mußten sich nicht nur mit einer geringeren Anzahl von Möglichkeiten, und zwar 25 bzw. 24 %, sondern zudem auch mit niedrigeren Chargen, vorzugsweise im Heeresdienst, begnügen. In den Fällen, in denen der habsburgische Dienst eine Existenzbasis vermittelte, band die Dienststellung in gleicher Weise an das Herrscherhaus wie in jenen, in denen ein höherer Dienst erweiterte Wirkungsmöglichkeiten und damit ein gesteigertes Ansehen mit sich brachte. Die Analyse zeigt den Mitte des 18. Jahrhunderts bereits erreichten hohen Integrationsgrad von Mitgliedern der böhmischen Adelsnation in die Gesamtmonarchie. Unter ihnen finden wir ebenso Zweige alter böhmischer Geschlechter wie aus den österreichischen Ländern stammende Adelige, und in nicht wenigen Fällen laufen die Interessengegensätze quer durch einzelne Familien.

Der trotz allem noch machtvolle Block der Repräsentanten böhmischen Landesinteresses innerhalb der böhmischen Adelsnation hegte die Hoffnung, beim Tode Karls VI. eine Machterweiterung der böhmischen Stände erreichen zu können. Unzufriedenheiten hatten sich vor allem durch steigende Steuerbela-

stungen während der Türkenkriege und infolge der Verlagerung des habsburgischen Interesses von Böhmen weg nach dem Südosten des Reiches verstärkt. Trotzdem trat beim Tode Karls VI. im Jahre 1740 zunächst kein offener Widerstand gegen Maria Theresia zutage. Immerhin sind jedoch in dieser Zeit der Invasionsgefahr nur unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen für eine eventuelle Verteidigung getroffen worden. Beim Einmarsch der bayerisch-französischen Truppen wurde außerdem nur hinhaltender Widerstand geleistet. Allein der Oberstburggraf Schaffgotsch, der in der böhmischen Repräsentanz eine Außenseiterrolle einnimmt, bemüht sich verzweifelt und nach Verlust Schlesiens ohne Unterstützung des böhmischen Oberstkanzlers Kinsky, die habsburgische Kontinuität in Böhmen aufrechtzuerhalten. Schaffgotsch gelingt es nicht, für eine wirkungsvolle Verteidigungskoordination aus der Statthalterei eine „Rumpfkommision“ zu bilden. Statt dessen ordnet der böhmische Oberstkanzler drei Monate später, am 30. September 1741 mit einem von Maria Theresia nicht unterzeichneten Reskript von Preßburg aus, wo sich derzeit die böhmische Hofkanzlei befand, an, die böhmischen Landesverwaltungsstellen zu schließen. Da dies eine Stilllegung der Koordination auf oberste Ebene bedeutet hätte, sucht Schaffgotsch die Durchführung dieser Anordnung zu verhindern. Erst ein neuerliches Dekret vom 26. Oktober 1741 zwingt ihn zur Resignation. Die Mehrzahl der böhmischen Repräsentanten erwartet indessen die Ankunft Karl Albrechts in Prag. Sie sehen ihre Chance vor allem in der Unkenntnis der böhmischen Gegebenheiten auf Seiten Bayerns. Hierdurch gelingt es, die böhmische Landesverwaltung in ihren wesentlichen Grundzügen zu erhalten. Die Hoffnung der repräsentativen Teile der böhmischen Stände, ihre Machtstellung über Karl Albrecht zu stärken, bot eine gute Voraussetzung für die böhmische Landesherrschaft des Wittelsbachers. Seine extreme Abhängigkeit von Frankreich und seine hieraus resultierende Ohnmacht gegenüber den Machtanmaßungen der französischen Heerführer in Böhmen ließ die in ihn gesetzten Hoffnungen der böhmischen Repräsentanz bereits im Sommer 1742 schwinden.

Die Analyse des Huldigungsverhaltens der böhmischen Adelsnation zeigt, wie günstig die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Landesherrschaft Karl Albrechts waren. Die durch ein böhmisches Landesamt und durch ausschließlich böhmischen Grundbesitz mit Böhmen verbundenen Mitglieder der adeligen Stände stellten sich bei der Huldigung weit überwiegend auf die Seite des Wittelsbachers. Daß trotzdem etwas mehr als die Hälfte der böhmischen Adelsnation nicht huldigte, ist darauf zurückzuführen, daß die Huldigungsverweigerer entweder durch habsburgische Dienste an Maria Theresia gebunden waren, oder aber als „Reliktadel“ nurmehr formale Bindungen an Böhmen hatten. Es zeigt sich, daß die Bindungen durch Dienste einen stärkeren Einfluß auf das Huldigungsverhalten haben als Grundbesitz, daß aber der Grundbesitz dann die Entscheidung bestimmt, wenn Dienstbindungen nicht gegeben sind. Die Huldigungsanalyse bekräftigt die vorher dargelegte starke Differenzierung innerhalb der böhmischen Adelsnation und darüber hinaus auch inner-

halb der einzelnen ständischen Gruppen: Einmal die Prädominanz der Grafen und die wirtschaftliche Abhängigkeit der Ritter, aber auch der Freiherren, zum anderen das Fortbestehen eines Blocks böhmischer Repräsentanten, der sich zusammensetzte aus Inhabern böhmischer Landesämter und böhmischen Adligen, die über ausschließlich böhmischen Grundbesitz verfügten.